

AZ: 51 - As/H - Herr Asmussen

**Drucksache Nr.: 0679/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.04.2016	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	19.04.2016	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.04.2016	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	26.04.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras  
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

**Verhandlungsgegenstand:**

**Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster**

**Antrag:**

Die Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (Anlage 1) wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Begründung:**

**I) § 5 Abs. 6**

Der Kindertagespflegeverein Quaki e.V. hat mit Schreiben vom 29.09.2015 darauf hingewiesen und um Prüfung gebeten, inwieweit die derzeitige Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) im Hinblick auf das dort verankerte Zuzahlungsverbot in § 5 Abs. 6 unzulässig ist und gegen geltendes Recht ( Art. 12 Grundgesetz) verstößt.

Laut Stellungnahme des FD Recht vom 04.01.2016 wird vor dem Hintergrund bereits erfolgter Rechtsprechung keine rechtliche Grundlage für eine Beibehaltung des Zuzahlungsverbot in der Satzung gesehen. Es wird empfohlen, das in der jetzigen Satzung enthaltene Zuzahlungsverbot (§ 5 Abs. 6 NuKS) zu streichen. Da die Kindertagespflegepersonen gegenwärtig keine angemessene Vergütung erhalten, kann ein Zuzahlungsverbot auch nicht auf andere Weise durchgesetzt werden.

Um diese Empfehlungen des Fachdienstes Recht umzusetzen wird vorgeschlagen, durch eine Anhebung der Betreuungsstundensätze eine leistungsgerechte Bezahlung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege sicherzustellen und eine Selbstverpflichtungserklärung zu erstellen, mit der sich die Kindertagespflegepersonen gegenüber der Stadt Neumünster verpflichten, auf weitere Zuzahlungen durch die Eltern zu verzichten (siehe DS 0680/2013 Ratsversammlung 26.04.2016).

In der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster ist § 5 Abs. 6 entsprechend ersatzlos zu streichen.

Durch dieses Vorgehen soll das Spannungsfeld, in dem sich die Stadt befindet, rechtssicher aufgelöst werden.

## **II) § 8 Abs. 2 und 4**

Nach der derzeit gültigen Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster gewährt der Fachdienst Frühkindliche Bildung für alle Kinder, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen auf Antrag hin eine Kostenbeitragsbefreiung. Diese Formulierung in § 8 Abs. 2 ist sehr weit gefasst und beinhaltet auch eine Kostenbeitragsbefreiung für Kinder, die z.B. Pflegehilfen oder Frühförderung nach der Eingliederungshilfe erhalten. Kostenbeitragsbefreit sollen jedoch nur die Kinder betreut werden, die in sozial schwachen Familien aufwachsen. Eine Kostenbeitragsbefreiung soll daher nur möglich sein, wenn das betreffende Kind Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II erhält oder wenn die jeweiligen Kostenbeitragsschuldner (in der Regel die Eltern) über kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen verfügen und deswegen Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten, Leistungen nach dem SGB II erhalten oder Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen. Mit der neuen Formulierung des § 8 Abs. 2 wird dieses richtiggestellt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird mit dem neu eingefügten Satz 2 in § 8 Abs. 4 klargestellt, dass Kinder mit einer Behinderung, die heilpädagogische Leistungen in einer Kindertageseinrichtung erhalten (sog. I- und E-Kinder), wie bisher beitragsbefreit sind, da ihr Kostenbeitrag in der gewährten Eingliederungshilfe eingeschlossen ist. Diese Kostenbeitragsbefreiung geht auf einen Erlass der Landesregierung zurück. Sie wird ohne einen ergänzenden Antrag gewährt. Von § 8 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung war diese Kostenbeitragsbefreiung nicht erfasst. Ein gegenteiliger Eindruck könnte aber bestehen.

Neufassung von § 8 Abs. 2 NuKS:

„Für Kinder, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II beziehen, erfolgt auf einen beim Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster zu stellenden Antrag für den Zeitraum des entsprechenden Leistungsbezuges eine Befreiung von der Zahlung der Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung.

Gleiches gilt, wenn

- a) alle Kostenbeitragsschuldner Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen oder

- b) für sie Leistungen nach dem SGB II bewilligt sind oder
- c) sie Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen.“

Zusätzlicher Satz 2 in § 8 Abs. 4 NuKS:

„Gleiches gilt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, die infolge einer Behinderung Hilfen in Form von Einzelintegrations- oder Regelintegrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen nach §§ 54 SGB XII, 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX erhalten.“

Zum Vergleich die gegenwärtige Fassung von § 8 Abs. 2 und Abs. 4 NuKS:

„(2) Für Kinder, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen bzw. für die Leistungen nach dem SGB II bewilligt worden sind, erfolgt auf einen beim Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster zu stellenden Antrag für den Zeitraum des entsprechenden Leistungsbezuges eine Befreiung von der Zahlung der Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung.

Gleiches gilt, wenn

- a) alle Kostenbeitragsschuldner Leistungen nach dem SGB XII beziehen oder
- b) für sie Leistungen nach dem SGB II bewilligt sind oder
- c) sie Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen.

(4) Für Pflegekinder, für die die Stadt Neumünster als zuständiger Kostenträger Jugendhilfeleistungen zahlt, werden für die pädagogische Betreuung keine Kostenbeiträge erhoben.“

## **Finanzielle Auswirkungen**

Es können keine finanziellen Auswirkungen beziffert werden.

## **Anhörungsverfahren**

Zu I

Ein Anhörungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Zu II

Nach § 18 Abs. 3 KitaG wirkt der Beirat bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen und organisatorischen Entscheidungen, insbesondere bei der Festsetzung der Elternbeiträge, mit. Bei Änderungen der Satzung ist eine erneute Beteiligung der Beiräte nur erforderlich, wenn die Gebühren neu festgesetzt oder die Kalkulationsgrundlage für die Gebühren geändert wird. Dieses ist hier nicht der Fall, so dass eine Anhörung entbehrlich ist.

In Vertretung

Humpe-Waßmuth

Erster Stadtrat

## **Anlagen:**

Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten und geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster  
Anlage 1+2 Anpassung der Regelsätze